

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Neue Berner Schul-Zeitung**

Band (Jahr): **5 (1862)**

Heft 15

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 12. April.

1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Entwicklung im Säuglingsalter.

V. Das erwachende Willensleben.

Wir haben das Gefühl als Wurzel und Grundlage aller Geistesthätigkeit bezeichnet. Geht der Mensch über das bloße Gefühl hinaus, so kann es im Allgemeinen nur auf zwei Wegen geschehen. Entweder wirken die Dinge so auf ihn ein, daß er sie ihrem geistigen Gehalte nach in sich setzt und in sich findet, oder der subjektive Geist wirkt selbst auf die Dinge ein, indem er sie verändert, bestimmt. Im erstern Falle entsteht das Erkennen, im letztern das Wollen. Wie aber dieses theoretische und praktische Verhalten des Geistes nur entstehen kann, wenn wir an den Dingen irgend ein Interesse (Gefühl) nehmen, so leuchtet auch auf den ersten Blick ein, daß Erkennen und Wollen nur in dem Maße wirksam sein können, als das Gefühl mit ihnen verbunden bleibt. Wie der Stamm des Baumes ohne die treibende Kraft der Wurzel verdorrt und weder Blüten, noch Früchte trägt, so können auch Erkennen und Wollen in den mannigfachen Verzweigungen ihrer einzelnen Funktionen nur gedeihen, wenn das Gefühl in ihnen fortlebt, in und mit ihnen sich der Art und dem Grade nach vervollkommenet.

Worin zeigt sich nun die erste, über das Gefühl hinausgehende Thätigkeit des Kindes? Das im Säugling durch den Andrang neuer, äußerer Verhältnisse oder das erwachende Nahrungsbedürfnis entstehende Gefühl der Unlust läßt ihn nicht in Ruhe, es drängt und treibt ihn vielmehr, dasselbe zu verwandeln, seiner los zu werden. Die durch das Gefühl der Unlust hervorgerufene Disharmonie enthält einen Widerspruch zwischen dem wirklichen Zustande und dem sein sollenden. Jeder innere Widerspruch treibt aber den Menschen zur Thätigkeit an, und die gestörte Ruhe vermag sich erst dann wieder einzustellen, wenn dieser Widerspruch aufgehoben und in Folge dessen das Lustgefühl der Befriedigung eingetreten ist. Da die Unlust in dem Widerspruch besteht zwischen dem momentanen und dem sein sollenenden Zustande, so fehlt dem Subjekte das, wodurch es befriedigt wäre, d. h. das Subjekt empfindet ein Gefühl des Mangels und wird je nach dem Grade desselben in höherm oder niederm Maße angetrieben, seiner los zu werden. Denken wir einen Augenblick an unser eigenes Nahrungsbedürfnis, so finden wir auch in ihm nichts anderes, als ein Gefühl des Mangels, dessen wir nur los werden, indem wir es entäußern. Und diese Entäußerung besteht

darin, daß wir das Gefühl des Mangels in einen Gegenstand legen, in welchem wir somit uns selbst, Bestimmungen unsers eigenen Innern finden. Der Gegenstand, in welchem wir unser Gefühl des Mangels legen, ist der Reiz. Nicht jeder Gegenstand ist ein Reiz für uns; ja wir müssen sagen, daß kein Gegenstand an sich Reiz für uns ist; er wird dies erst dadurch, daß wir unser Gefühl des Mangels in denselben hineinlegen, uns also zu ihm in eine ganz bestimmte Beziehung setzen. Eine und dieselbe Speise kann uns je nach unserm momentanen Zustande reizen oder gleichgültig lassen oder uns sogar widerwärtig sein. Es darf zum Zwecke einer richtigen Erfassung der Geistesfunktionen nicht übersehen werden, daß die Objekte der Außenwelt uns nur insofern reizen, als wir unser eigenes Selbst in ihnen vergegenständlicht finden. Ist aber ein Objekt für uns Reiz geworden, so existirt in ihm unser eigenes Gefühl des Mangels so lange fort, als der Reiz selbst vorhanden ist. Soll jener Widerspruch aufgehoben werden, so kann dies nur geschehen, indem der Reiz selbst aufgehoben wird. Der Geist richtet sich daher mit Nothwendigkeit auf die Aufhebung des Reizes und heißt, insofern er dies thut, **Trieb**. Der Trieb wird somit von keinerlei Vorstellungen begleitet; er geht direkt aus dem Gefühl des Mangels hervor, ist unmittelbare Willensbestimmung und als solche nothwendig die erste, d. h. niederste Form alles Wollens.

Da das Gefühl der mangelnden Befriedigung natürlicher Bedürfnisse im rein natürlichen Leben des Individuums wurzelt, so ist der Trieb nicht bloß nach der den richtigen Entwicklung der Geistesfunktionen, sondern auch nach ihrer zeitlichen Entfaltung die erste Form der über das bloße Gefühl hinausgehenden Seelenthätigkeit. Es kann uns mithin nicht befremden, daß wir im Triebleben die Keime des Wollens hervortreten sehen, lange bevor wir irgend welche bestimmte Aeußerungen des beginnenden Denkens beobachten können. Die aufgeworfene Frage darf nunmehr mit aller Sicherheit dahin beantwortet werden, daß im Triebe die Seelenthätigkeit sich zuerst äußert, d. h. nach außen hervortritt, wobei indes nicht übersehen werden darf, daß der Trieb als Keim des Willens selbst wieder das Gefühl als seine eigene Wurzel zur unumgänglichen Voraussetzung hat.

Das Triebleben des Säuglings tritt als Selbsterhaltungstrieb im Allgemeinen, als Nahrungstrieb im Besondern hervor. Der ganzen psychischen Entwicklung entsprechend

geht der Nahrungstrieb anfänglich nur auf das Allgemeine der Befriedigung aus, und dieser Allgemeinheit entspricht auch das von der Natur gebotene eine Nahrungsmittel, welches Hunger und Durst zugleich stillt. Sobald der Trieb gestillt ist, hört der frühere Widerspruch auf und es tritt das Gefühl totaler Befriedigung ein, welches als ein Gefühl der Lust den Säugling in Ruhe läßt. Mit der Befriedigung des Triebes muß nothwendig alles Wollen aufhören; der Säugling überläßt sich daher behaglich dem Schläfe und ruht in seinen Armen, wofern nicht eine äußere Störung eintritt, so lange aus, bis ein neues Gefühl des Mangels das Triebleben wieder aufweckt. Könnte der Mensch sich nicht über den Trieb erheben, so würde auf der Basis des rein natürlichen Lebens der Wechsel von Trieb und Befriedigung sich ununterbrochen fortsetzen, und der Wille bliebe somit durchaus abhängig von unserer Natur, bliebe an sie gebunden, ohne alle Kraft zum freien, d. h. sittlichen Handeln. In Folge der gesammten Geistesentwicklung erhebt sich aber der Mensch über den Trieb; der erste Schritt hiezu wird im Säuglingsleben durch die Steigerung der Sinnesthätigkeit vermittelt. Sobald das Kind befähigt ist, durch seine Sinne die Objekte der Außenwelt wahrzunehmen, geht der Trieb in die Begierde über, welche durch Sinneswahrnehmung vermittelter Naturtrieb und als solcher nicht mehr schlechthin vom Gefühl abhängig, somit bereits eine höhere Form ist. Der Schritt, welcher hierin auf dem langen Wege zur sittlichen Freiheit gethan wird, ist aber ein äußerst kleiner; denn wie das Kind im Triebe unmittelbar von seinem Gefühl, so wird es hier von der Wahrnehmung bestimmt und ist von ihr abhängig. Der Säugling will Alles, was in seine Sinneswahrnehmung fällt; er streckt die Hand nach jedem Gegenstande aus, wird schnell ungeduldig und fällt in Mißstimmung, wenn ihm der Gegenstand der Begierde nicht zum Genuß oder zur Zerstörung übergeben wird. Die Begierde ist unersättlich, weil ihr der innere Halt der Vorstellungen fehlt.

Mehr als die Hälfte des ersten Lebensjahres ist der Säugling Sklave seiner Triebe und Begierden, denen er folgen muß, bis ihre Macht durch die aufgefakten Vorstellungen beschränkt und überwunden wird. In demselben Maße aber, als sich die Intelligenz mit Vorstellungen füllt, welche sie willkürlich hervorrufen und wieder durch andere verdrängen kann, befreit sich der Mensch von der Herrschaft seiner Triebe und Begierden. Indem der Mensch dieses und jenes sich vorstellt, was er haben oder auch nicht haben möchte, geht er einen mächtigen Schritt über Begierde und Trieb hinaus und kommt zum **Begehren**.

Das Begehren unterscheidet sich in mehr als einer Hinsicht wesentlich vom Triebe. Erstlich ist der Trieb die unmittelbare Folge des Gefühls, also von keinerlei Vorstellungen begleitet, während das Begehren erst eintritt durch die Vorstellung des begehrten; im Triebe werden wir ohne bewußte Selbstbestimmung zu etwas Unbekanntem hingetrieben, im Begehren aber kennen wir den Gegenstand, nach dem wir verlangen. Dann haben wir gesehen, daß der Trieb aufhört, sobald er befriedigt ist, und daß in dieser Befriedigung alles Wollen des Subjekts für so lange untergeht, bis wieder aus dem Grunde des natürlichen Lebens ein neuer Trieb erwacht; beim Begehren ist es gerade umgekehrt: Ich kann mir nicht bloß einen, sondern hunderte von Gegenständen vorstellen, welche ich mit oder nach einander haben möchte; mein Wollen hört also beim ersten Akte des Begehrens nicht nothwendig auf. Das Aufhören des Begehrens ist überhaupt nicht vom Habhaftwerden dieses oder jenes Gegenstandes, sondern allein davon abhängig, daß das wollende Subjekt aufhört, sich Gegenstände des Begehrens vorzustellen. Während also der Trieb mit der Aufhebung des Reizes erlischt, reißt sich dagegen beim Begehren ein Akt an den andern und ist ihre Zahl schlechterdings nur davon abhängig, daß das Subjekt bald mehr,

bald weniger Vorstellungen solcher Objekte in's Bewußtsein ruft. Endlich findet noch ein Hauptunterschied zwischen Trieb und Begehren darin statt, daß wir im Begehren uns sowohl solche Gegenstände vorstellen können, welche wir haben wollen, als auch solche, welche wir nicht haben, die wir los sein wollen. Das Begehren theilt sich demnach in ein positives Habenwollen, dessen Wahlpruch ist: Her damit! — und in ein negatives Nichthabenwollen, dessen Losungswort heißt: Fort damit! Im Triebe findet keine solche Theilung statt. Dem Triebe steht allein die Befriedigung entgegen, welche nicht sowohl sein Gegensatz, als vielmehr sein Ende ist.

Hat das wollende Subjekt nur eine dunkle Vorstellung vom gewollten Gegenstand, so ist das Begehren erst ein aufdämmerndes und wir nennen diesen Dämmerungszustand das Gelüsten. Das Kind, welches sich Vieles vorstellt, aber in Nichts zum hellen Tage eines klaren Bewußtseins vordringt, zeigt sich lüftern; es nimmt Eines nach dem Andern zur Hand, schiebt es ebenso schnell wieder weg und fängt endlich zu weinen an, wenn ihm Nichts recht ist. Von einem solchen Kinde klagt die Mutter ganz richtig: „Es weiß nicht recht, was es will“, denn es fehlt ihm eben die Klarheit des Vorstellens. Vor Ende der Säuglingszeit werden aber im Geiste des gesunden Kindes schon eine Menge von Gegenständen so bestimmt vorgestellt, daß es auch Dinge, welche es nicht sieht, bestimmt verlangt und nicht zur Ruhe kommt, bis ihm dieselben wirklich dargereicht werden. Hier ist das Gelüsten zum wirklichen Begehren geworden. Schon das 10 bis 11 Monate alte Kind läßt sehr häufig nicht nach, bis wir das Rechte treffen; es schmeißt z. B. Alles weg, was wir ihm darbieten und äußert so die negative Seite des Begehrens auf's bestimmteste, wird aber sogleich beruhigt, wenn wir ihm die Puppe, das Pferd, das Bilderbuch, d. h. das geben, was es sich vorgestellt hat. Die Uebereinstimmung der sinnlichen Wahrnehmung mit der gehaltenen Vorstellung bewirkt einen harmonischen Ausdruck des ganzen kindlichen Wesens. Der Säugling bleibt aber auf der Stufe des unmittelbaren Begehrens stehen, d. h. er begehrt nur, was ihm sinnlich angenehm, und weiß Alles ab, was ihm momentan unangenehm ist. Der Fortschritt zum mittelbaren Begehren, in welchem wir Etwas nicht um seiner selbst, sondern um der mittelbaren Folgen willen haben oder nicht haben wollen, wird erst dann möglich, wenn in Folge mannigfacher Erfahrungen sich mit dem Begehren die Reflexion verbindet und der Mensch bereits besonnen geworden ist. Dem Säugling mangelt zu dieser Erhebung sowohl die Erfahrung, als auch die unerläßliche Denkfähigkeit.

Im niedern Kreise des unmittelbaren Begehrens zeigt indeß der Säugling gegen Ende dieser Lebensperiode schon bedeutende Kraft. Sein Begehren ist um so energischer und andauernder, je deutlicher er sich den begehrten Gegenstand vorzustellen vermag. Von den einmal Gewollten läßt er sich durch Worte nicht leicht abbringen, und es ist dieß leicht erklärlich, weil er weder die Kraft der Ueberlegung, noch die Macht besitzt, eine bewußte Vorstellung durch eine andere zu verdrängen und dadurch sein Begehren zu unterdrücken oder auch nur zu modifiziren. Der „Eigensinn“ erscheint auf dieser Lebensstufe natürlich und muß anders behandelt werden als im spätern Alter. Durch einen stark auf die Sinne wirkenden Gegenstand kann aber die dominirende Vorstellung verdrängt und so dem Begehren eine andere Richtung gegeben werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Nichtwollen, dem negativen Begehren. Der Säugling weigert sich beharrlich, zu Jemandem zu gehen, der ihm nicht einleuchtet; er streckt die Hand nicht zum Grusse, zeigt seine kleinen Künste nicht, wenn er nicht aufgeleget ist, ungeachtet aller Bitten, Versprechen und Drohungen. Auch hier können nur sinnlich kräftig wirkende Mittel unsern Willen durchsetzen: Ein

barsches Wort oder ein leichter Schlag helfen in der Regel, weil dadurch eine gänzliche Umstimmung und eine Theilung der Aufmerksamkeit bewirkt wird.

Es ist für den Erzieher von großer Wichtigkeit, die werdende Macht des Willens schon in ihrem Keime genau zu beobachten und richtig zu beurtheilen; wer an dem wunderbaren Reiz der mannigfaltigsten Erscheinungen im Kinderleben mit vornehmer Geringschätzung vorübergehen kann, bleibt im heiligen Garten der Jugenderziehung trotz aller glänzenden Kenntnisse und Fertigkeiten — ein bloßer Miethling.

Mittheilungen.

Bern. Die „Berner Ztg.“ brachte jüngst einen sehr günstigen Bericht über die Leistungen im technischen Zeichnen in der Handwerker Schule in Bern. Der Unterricht wird von Hrn. A. Hutter ertheilt.

— Der unten unter „Zürich“ im Auszuge folgende Bericht des Hrn. Pfarrer Ackermann über den Zustand des Volksschulwesens in den Urkantonen scheint betreffenden Ortes gewaltig Staub aufgeworfen zu haben. Der freimüthige Referent wird mit einer wahren Fluth von Reklamationen und Vorwürfen überschüttet, daß er es gewagt, die Wahrheit zu sagen — freilich nichts Neues unter der Sonne. Wenn man übrigens nicht bloß beim Räsonniren über den unbequemen Referenten stehen bleibt, sondern ernstlich Hand anlegt, um einige der gerügten Schäden zu entfernen, so ist damit immer so viel gewonnen und Herr Ackermann wird sich für die ihm widerfahrne Unbill um so leichter trösten können.

— † Wäre es nicht am Orte, wenn in das demnächst zu erlassende Reglement über die Sekundarlehrer-Patentprüfungen auch die Bestimmungen aufgenommen würden:

- 1) daß auch über Psychologie und Methodik geprüft werden solle;
- 2) daß ein Diplom des eidgen. Polytechnikums die Gültigkeit eines Patents für die betreffenden Fächer besitze?

In Betreff des letztern Punktes hat die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau schon vor längerer Zeit einen dahin zielenden Beschluß gefaßt und doch werden bekanntlich an die dortigen Bezirksschulen bedeutend höhere Anforderungen gestellt als an unsere Sekundarschulen. Wäre es nicht wünschenswerth und im Interesse der Sache, wenn die Grundzüge des neuen Reglements vor Inkrafttreten desselben zu öffentlicher Kenntniß gebracht worden wäre? Uns will es so scheinen.

Zürich. Wir lesen im „Intelligenzblatt“, daß seit einer Woche im botanischen Garten von Zürich ein Denkmal für den auf Java verstorbenen Naturforscher Heinrich Zollinger, ehemaligen Seminardirektor in Rüschnacht, steht. Die von Professor Ludwig Reiser verfertigte Marmorbüste ruht auf einer Unterlage von röthlichgrauem Marmor, die außer einer passenden lakonischen Inschrift die Abbildung der von Zollinger entdeckten Pflanze *Artocarpus* enthält.

— Wie für den geographischen soll auch für den naturkundlichen Unterricht in den Sekundarschulen ein obligatorisches Lehrmittel erstellt werden. Die Erziehungsdirektion hat hiefür einen Preis von Fr. 450 ausgesetzt. Aus dieser Summe bezieht der Verfasser der prämirten Arbeit noch ein Honorar von 50 Fr. per Bogen, macht für das geographische Lehrmittel Fr. 900 und für das naturkundliche Fr. 1200 bis 1350. Wir kommen viel billiger zu obligatorischen Lehrmitteln.

— Aus den Verhandlungen der „Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons“ heben wir einige Daten hervor, welche Hr. Pfarrer Ackermann in Dietikon (aus Nidwalden) bei Behandlung des Thema's: „Welche be-

sondere Schwierigkeiten stehen einer gedeihlichen Entwicklung der Volksschule in den Gebirgsgegenden im Wege“, aus eigener Anschauung zur Kenntniß gebracht hat.

Die Gründung der Volksschule in der Urschweiz ist nach dem Berichtersteller erst eine Folge der neuen Bundesverfassung. Vorher habe dort nichts bestanden, was auf diesen Namen habe Anspruch machen können. Erst als in Folge der Niederlage des Sonderbundes die Verfassungen revidirt wurden, stellten diese Kantone ein Schulgesetz auf und gründeten eine Volksschule. Das von Nidwalden sei noch einfach genug. Ein kantonaler Schulrath sei zwar darin aufgestellt, aber in der Wirklichkeit existire keiner. Obligatorisch sei der Schulunterricht für Kinder von 7 bis 12 Jahren täglich 4 Stunden. Der Inspektor müsse ein Geistlicher sein, der, weil er anderwärts zu viel beschäftigt, wie zwei Drittheile der Ortschulvorsteher, durch Theilnahmlosigkeit den Lehrer zur Muthlosigkeit und zur Verzweiflung bringe.

Schwyz besitzt die beste Schulorganisation, aber die Zahl der Absenzen ist erschreckend groß.

Die durchschnittliche Befoldung der Elementarlehrer beträgt hier 500 Fr., die Sekundarlehrer haben 1000 bis 1200 Fr. In Uri ist die ökonomische Lage der Dinge weit schlimmer. Selbst in Altorf haben sie nur 500 Fr. Befoldung. Nidwalden besoldet wie Schwyz, in Obwalden stehen sie wieder schlechtere. Diese Lage der Lehrerschaft wird als ein Haupthinderniß der Schulbildung geschildert, denn Jedermann flüchtet sich vor diesem Stand. Die Schulen sind oft Monate lang geschlossen. Als zweites Haupthinderniß wird angeführt: die weite Entfernung der Kinder von der Schule. Wo die Kinder stundenweit im tiefen Schnee von ihren Bergen herabkommen und halb erfroren und ganz durchnäßt in die Schulkstufe treten, da ist eben mit dem Unterricht nicht viel anzufangen. Auch herrscht ein von Behörden und Geistlichen genährtes Vorurtheil gegen die Schule im Landvolk, das nur langsam verschwindet. Als Mittel zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten werden vorgeschlagen: Benutzung eines Theiles des Wälder-Ertrags zur Aequung der Schulgüter, Stipendien für Jünglinge, die den Lehrerberuf ergreifen wollen, und Aufstellung gebildeter Bistatoren, die sich ein genaues Referat zur Pflicht machen.

Luzern. In den Volksschulen dieses Kantons wird im Ganzen nach den Berichten der zuständigen Behörden sehr Erfreuliches geleistet. Nur im Gesang scheint das nicht der Fall zu sein. In zirka 70 Schulen wird gar nicht gesungen und in ebenso vielen wenig geleistet — eine auffallende Erscheinung, wenn man weiß, daß im Seminar zu Kathausen der Gesangunterricht sehr gut ertheilt wird.

Basel. Der „Handels Courrier“ sagt: „Basler Blätter beklagen, daß die dasigen Lehrer auf ein ganz geringes Minimum religiöser und politischer Freiheit beschränkt seien.“ Was ist eigentlich hierunter verstanden? Stehen denn im Kanton Baselstadt die Lehrer nicht auch wie anderwärts unter dem Schutze von Verfassung und Gesetz?

St. Gallen. Im Großen Rathe wird gegenwärtig das neue Schulgesetz berathen. Mit der Verlegung des Seminars nach Rorschach wird es ernst. Bereits hat der Schulrath mit der Gemeinde Rorschach einen Vertrag abgeschlossen, wonach letztere sich verpflichtet, auf dem so schön gelegenen Marienberg alle nöthigen Räumlichkeiten bis zum 1. Juni herzurichten. Dafür bezahlt der Staat einen Pachtzins von Fr. 5500. —

Obiger Vertrag ist vom Regierungsrath nicht bestätigt worden.

— Hier ist die Betobewegung gegen das neue Schulgesetz in vollem Zuge. Indes ist es mehr als zweifelhaft, daß dieselbe durchdringen werde.

— Der Große Rath hat das neue Schulgesetz durch-

Berathen und, in der Schlussabstimmung mit 100 gegen 19 Stimmen angenommen. Wir werden nächstens die Hauptbestimmungen desselben mittheilen.

Thurgau. Es handelt sich dormalen um den massenhaften Eintritt der hiesigen Lehrerschaft in die schweizer. Rentenanstalt nach dem Vorgang der Zürcher Lehrer. In dem „Volkschulblatt für die Kathol. Schweiz“ sucht ein Lehrer nachzuweisen, daß der Vertrag der Zürcher Lehrerschaft mit der Renten-Anstalt in seinen finanziellen Folgen für die erstere (die Lehrerschaft) sich sehr ungünstig gestalten würde. Der Nachweis steht sehr plausibel aus. Nach demselben würde die zürcher'sche Lehrerschaft, wenn sie ihre Rentenkasse selbst verwaltet hätte, bei den nämlichen Jahresbeiträgen und den nämlichen Renten an Wittwen und Waisen nach 25 Jahren überdies noch einen Kapitalstock von Fr. 200,000 besitzen; der jetzt fast ganz dem Renteninstitut zufiele. Wir können natürlich die Richtigkeit dieses Calculs hier nicht näher untersuchen. Wäre derselbe zuverlässig, so hätte die zürcher'sche Lehrerschaft mit ihrem Eintritt in die Rentenanstalt ein schlechtes Geschäft gemacht.

Lesefrüchte.

Es ist mit der Seelenruhe auf dem Lande, wie mit der Lebhaftigkeit des Geistes in der Stadt: man findet sie da . . . wenn man sie dahin mitbringt.

Wenn wir den Luxus unter unser Dach führen, so verbannt er das Wohlfsein, wie der Schmeichler den Freund vertreibt.

Es ist ein Gebot des guten Geschmacks und der Klugheit, daß ein Schriftsteller nie die Verdienste seiner Werke und ein Ehemann nie die Tugend seines Weibes lobe. Man erlaubt ihnen, daran zu glauben; aber man verdetet ihnen, davon zu sprechen.

Berichtigung.

Von Hr. Sekundarschul-Inspektor Dr. Leizmann in Bern erhalten wir folgende Berichtigung zur Aufnahme in die „N. B. Schulzeitung“:

Geehrter Herr!

Zu dem im Ganzen gewiß nur verdankenswerthen Berichte über „die Sekundarlehrer-Konferenz in Münsingen“ in Nr. 12 ihres geschätzten Blattes, der „N. B. Schulzeitung“, sehe ich mich veranlaßt, folgende nachträgliche Bemerkungen zu machen, um deren baldige Aufnahme in die erwähnte Zeitschrift ich Sie freundlichst bitte.

1. Neben dem Tadel, der durch einige Stimmen über die in vielen Sekundarschulen mit dem besten Erfolg gebrauchten Miéville'schen Lehrmittel in der fraglichen Lehrerkonferenz laut wurde, machte sich von mehreren anderen Seiten auch eine entschiedene Anerkennung des bedeutenden Werthes derselben geltend. Namentlich wurde auch des Miéville'schen Vorkurses anerkennend gedacht!

2. Meine wirklichen Aeußerungen sind nicht durchgängig ganz treu wieder gegeben worden, namentlich so weit sie sich auf den mathematischen und physikalischen Unterricht bezogen.

Bern, den 6. April 1862.

Mit Hochschätzung:
Leizmann.

Bildung von Lehrerinnen.

Anmeldungen neuer Schülerinnen zur Erlernung des Lehrerberufes in der Einwohner-Mädchenschule in

Bern nimmt bis zum 25. April unter Vorweisung des Lauf- und Impfscheines und einer selbstverfaßten schriftlichen Darstellung des bisherigen Bildungsganges entgegen der Kassier der Anstalt, Hr. Negottant Forster-Kommel, Marktgasse Nr. 54.

Aufnahmsprüfung den 5. Mai, Morgens 8 Uhr im Schulgebäude auf dem Kornhausplatz Nr. 45. Anfang des Lehrkurses Dienstag den 6. Mai. Für gute und billige Kostorte sorgt Hr. Schulvorsteher Fröhlich, welcher außerdem jede weitere genauere Auskunft ertheilt.

Bern, den 8. April 1862.

Namens der Kommission der Einwohner-Mädchenschule.

Das Sekretariat.

Die Kreissynode Seftigen

versammelt sich außerordentlich am Ostermontag, Morgen 8 9 Uhr, in Toffen zur Begutachtung des Entwurf-Unterrichtsplanes und zur Besprechung über eine Bezirks-Lehrerversammlung.

Der Präsident:
Känel.

Der Amtsgefangverein Seftigen

hält seine nächste Uebung, Sonntags den 27. April, Nachmittags von 2 Uhr an in Mühlethurnen, wozu freundlich einladet,

Der Präsident:
Känel.

Die Kreissynode Narberg

versammelt sich außerordentlicher Weise, Samstags den 19. April 1862, Morgens 9 Uhr im Schulhause zu Großaffoltern zur Begutachtung des Entwurf-Unterrichtsplanes für die deutschen Primarschulen.

Zu zahlreichem Besuche ladet höflich ein:

Der Vorstand.

Rendez-vous!

Die VI. Seminaristenpromotion, ausgetreten im Herbst 1840, wird hiermit auf Samstag den 3. Mai nächsthin zu einem Rendez-vous im **Schönbühl** eingeladen. Solche, die den Lehrerstand quittirt, dürfen aber ja nicht ausbleiben, und ebenso sind auch Freunde aus andern Klassen herzlich willkommen.

Auf den Wunsch Mehrerer laden höflich ein

Fr. Burri.
J. Jugi.
R. Minnig.

Offene Lehrlings-Stelle.

In einem **Handlungshause** der Stadt Bern, welches noch ein anderes Geschäft betreibt, fände ein intelligenter, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehenen Jüngling von gutem Charakter als **Lehrling** Unterkunft. Wäre derselbe unbemittelt, so würde kein Lehrgeld verlangt, dagegen die Lehrzeit entsprechend verlängert. Frankirte, mit J. R. bezeichnete Anfragen befördert die Redaktion der „N. B. Schulzeitung“ in Münchenbuchsee.

Bemerkung. In dem 2. Artikel der vorigen Nummer sind aus Versehen mehrere Druckfehler stehen geblieben als: der Recensenten“ statt „des Recensenten“ 2c. 2c. — Der Art. „Thurgau“ in letzter Nummer ist eine Korrespondenz aus der Ditschweiz.